

ZBB 2004, 328

ZPO § 765a

Keine Aufhebung der Kontenpfändung trotz Bezugs einer unpfändbaren Erwerbsunfähigkeitsrente

AG Lichtenberg, Beschl. v. 24.11.2003 – 34 M 5164/03, ZVI 2204, 296

Leitsätze:

1. Die Kontenpfändung ist auch bei Bezug von Sozialleistungen in unpfändbarer Höhe zulässig.
2. Die Kontenpfändung stellt für den Schuldner auch dann keine unzumutbare Härte nach § 765a ZPO dar, wenn wegen der Vollstreckungsmaßnahme Bareinzahlungsgebühren von dem Kreditinstitut verlangt werden.
3. Auch eine angedrohte Kontenkündigung durch das Kreditinstitut rechtfertigt die Aufhebung einer Kontenpfändung nicht.